

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Direktionsstab DS Dokumentation und Steuerinformation

KANTONSBLATT



VORWORT

Das Kantonsblatt dient als Ergänzung der in der Publikation Steuerinformationen behandelten Themen und ist mit den Steuermäppchen verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der natürlichen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörenden kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Januar 2018

Herausgeberin

Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Direktionsstab
Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eigerstrasse 65,
3003 Bern
ist@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Kantonsblatt Bern Begriffserklärung

Begriffserklärung



Dieses Symbol verweist Sie auf den Abschnitt in der Publikation *Steuerinformationen*, wo das Thema umfassend behandelt wird.



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuermäppchen*, das den betreffenden Abzug für die Steuerperiode 2017 beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerkalkulator berechnet den auf dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen basierenden Steuerbetrag.

Inhaltsverzeichnis

| Gesetzliche Grundlagen | 4 |
|--|----|
| Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen | 5 |
| Die Einkommenssteuer | 5 |
| Einkünfte | 5 |
| Steuerfreie Einkünfte | 5 |
| Ermittlung des Reineinkommens | 6 |
| Abzüge | 6 |
| Ermittlung des steuerbaren Einkommens | 9 |
| Sozialabzüge | 9 |
| 0000 | |
| Steuerberechnung | 11 |
| Steuertarif | 11 |
| Jährliches Vielfaches | 13 |
| Die kalte Progression | 13 |
| Anpassung an die Teuerung | 13 |
| Die Vermögenssteuer | 14 |
| Gegenstand der Vermögenssteuer | 14 |
| Ermittlung des steuerbaren Vermögens | 14 |
| Bewertung des Vermögens | 14 |
| 0000 | |
| Steuerberechnung | 15 |
| Sozialabzüge | 15 |
| Steuertarif | 16 |
| Steuerfreie Beträge | 16 |
| Jährliches Vielfaches | 16 |
| Höchstbelastung | 17 |
| Die kalte Progression | 17 |
| Anpassung an die Teuerung | 17 |
| Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden | 18 |
| Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden | 18 |
| Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden | 18 |
| Kontakt Kantonale Steuerverwaltung | 19 |

Gesetzliche Grundlagen

- 661.11 Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG)
- <u>661.312.56 Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Berufskosten (Berufskostenverordnung, BKV)</u>
- 612.312.59 Abschreibungsverordnung vom 18. Oktober 2000 (AbV)
- <u>661.312.51 Verordnung vom 12. November 1980 über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV)</u>
- 410.11 Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen (Kirchensteuergesetz, KG)
- Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind in der Systematischen Sammlung des Bernischen Rechts (BSG) publiziert.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

Die Einkommenssteuer

(Art. 19 – 45 StG)



Einkünfte

(Art. 19 - 28 StG)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Lotteriegewinne, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Einkünfte aus Vorsorge



Art. 26 Abs. 1 und 2 StG:

- ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge einschliesslich der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.
- ² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.

¹ Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung sind zu 40 Prozent steuerbar.



Steuerfreie Einkünfte

(Art. 29 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:



Art. 29 Abs. 1 Bst. g StG:

- ¹ Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:
- der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen), wobei Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, ausgenommen sind,

Lotteriegewinne



Art. 30 Abs. 2 StG:

² Beim Lotteriegewinn können als Gewinnungskosten fünf Prozent vom Erlös abgezogen werden. Als Erlös gilt bei Bargewinnen der volle Gewinnbetrag und bei Naturalgewinnen der bei einer Veräusserung erzielbare Preis.

Ermittlung des Reineinkommens

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.



Abzüge

(Art. 31 – 41 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:



Aufwendungen

(Art. 31 - 37 StG; BKV; AbV; VUBV)

Fahrkosten (1)



Art. 31 Abs. 1 Bst. a StG:

- ¹ Als Berufskosten werden abgezogen
- die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 6700 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,

Art. 6 Abs. 2 BKV:

² Die Teilpauschalen bestimmen sich nach den vom Eidgenössischen Finanzdepartement für die Veranlagung der direkten Bundessteuer festgesetzten Ansätzen.

Art. 7 Abs. 1 - 3 und 5 BKV:

- ¹ Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel die tatsächlich entstehenden Auslagen abgezogen werden.
- ² Bei Benützung privater Fahrzeuge sind als notwendige Kosten nur die Auslagen abziehbar, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden.
- ³ Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benützung objektiv nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs gemäss den Teilpauschalen nach Artikel 6 Absatz 2 abgezogen werden. Der Nachweis höherer berufsnotwendiger Kosten bleibt vorbehalten.
- ⁵ Als Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können maximal 6700 Franken geltend gemacht werden.

Berufskosten Nebenerwerb



Art. 6 Abs. 2 BKV:

² Die Teilpauschalen bestimmen sich nach den vom Eidgenössischen Finanzdepartement für die Veranlagung der direkten Bundessteuer festgesetzten Ansätzen.

Art. 13 Abs. 1 BKV:

¹ Für die mit einer unselbstständigen Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten kann eine Teilpauschale nach Artikel 6 Absatz 2 abgezogen werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Auszug aus dem Anhang zur Berufskostenverordnung EFD:

Nebenerwerb (Art. 10):

20 % der Nettoeinkünfte, min-Fr. 800.-

destens im Jahr

höchstens im Jahr Fr. 2400.-

Übrige Berufskosten 💿



Art. 31 Abs. 2 StG:

² Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a bis c werden Pauschalansätze (Teilpauschalen) festgelegt. Im Fall von Absatz 1 Buchstaben a und c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

Art. 6 Abs. 2 BKV:

² Die Teilpauschalen bestimmen sich nach den vom Eidgenössischen Finanzdepartement für die Veranlagung der direkten Bundessteuer festgesetzten Ansätzen.

3 Abziehbar sind die Kosten gemäss der Teilpauschale nach Artikel 6 Absatz 2. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Auszug aus dem Anhang zur Berufskostenverordnung EFD:

Übrige Berufskosten (Art. 7 Abs. 1):

3 % des Nettolohns, mindes-Fr. 2000.-

tens im Jahr

Fr. 4000.höchstens im Jahr

Rücklagen für künftige Forschung und Entwicklung

Art. 34 Abs. 2 StG:

- ² Rücklagen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für
- künftige Forschung und Entwicklung,

Art. 20 Abs. 1 und 3 AbV:

- ¹ Geschäftliche Betriebe dürfen steuerfreie Rücklagen für künftige, wissenschaftliche oder technische Forschung und Entwicklung bilden, jedoch pro Jahr höchstens bis zu 10 Prozent des steuerlich massgebenden Reingewinnes.
- ³ Der Gesamtbestand der Rücklagen für künftige Forschung und Entwicklung darf 20 Prozent des buchmässigen Eigenkapitals natürlicher Personen beziehungsweise des steuerbaren Kapitals juristischer Personen nicht übersteigen.

Grundstückkosten



Art. 36 Abs. 1 und 2 StG:

- ¹ Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien, die Liegenschaftssteuern der Gemeinde und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.
- ² Die steuerpflichtige Person kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen.

Art. 5 Abs. 2 und 3 VUBV:

- ² Bei den übrigen Grundstücken des Privatvermögens kann zwischen zwei Abzugsarten gewählt werden:
- Abzug der tatsächlichen und durch Belege ausgewiesenen Kosten des Unterhalts, des Betriebes а und der Verwaltung;
- anstelle der tatsächlichen Kosten nach Buchstabe a ohne Berücksichtigung der Liegenschaftsh steuer ein Pauschalabzug von: 10 Prozent des Brutto-Gebäudeertrages, wenn das Gebäude zu Beginn der Veranlagungsperiode bis zu zehn Jahre alt war, 20 Prozent des Brutto-Gebäudeertrages, wenn das Gebäude zu Beginn der Veranlagungsperiode über zehn Jahre alt war.
- ³ Das Wahlrecht ist für jedes einzelne Grundstück gegeben.



Allgemeine Abzüge

(Art. 38 StG; BKV)

Versicherungen und Zinsen auf Sparkapitalien 🔘



Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, sowie für Zinsen auf Sparkapitalien
 - für Verheiratete in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zusammen 4800 Franken,
 - 2. für die übrigen steuerpflichtigen Personen 2400 Franken.
 - für Steuerpflichtige, die keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge abziehen, erhöht sich der Abzug für Verheiratete auf höchstens 7000 Franken und für die übrigen steuerpflichtigen Personen auf höchstens 3500 Franken,
 - für jedes Kind, für das ein Kinderabzug zulässig ist, können 700 Franken abgezogen werden

Abzug für bezahlte Kinderbetreuungskosten 🔍



Art. 38 Abs. 1 Bst. I StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 8000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien



Art. 38 Abs. 1 Bst. m StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5200 Franken an politische Parteien, die
 - im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR) eingetragen sind,
 - 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
 - in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben,

Abzug der Kosten bei Aus- und Weiterbildung sowie für Umschulung



Art. 38 Abs. 1 Bst. n StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern
 - ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
 - das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten 2. Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.



Art. 38 Abs. 2 StG:

- ² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können vom Erwerbseinkommen beider Ehegatten zwei Prozent, jedoch höchstens 9300 Franken, abgezogen werden,
- wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander erwerbstätig sind; dieser Abzug darf unter Berücksichtigung der Gewinnungskosten (Art. 31–35) und der Abzüge gemäss Absatz 1 Buchstaben d bis f nicht mehr als das kleinere Erwerbseinkommen betragen;
- wenn ein Ehegatte regelmässig und in beträchtlichem Masse im Beruf oder Betrieb des anderen h Ehegatten mitarbeitet.

Art. 4 BKV:

¹ Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten ist ein Berufskostenabzug nur zulässig, wenn ein Arbeitsverhältnis besteht und hierüber mit den Sozialversicherungen abgerechnet wird.



Weitere allgemeine Abzüge

(Art. 38a StG):

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Abzug für Vergabungen



Art. 38a Abs. 1 Bst. a StG:

- ¹ Von den Einkünften werden ausserdem abgezogen
- die freiwilligen Leistungen von Geld und anderen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen, soweit sie insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 31 bis 38) verminderten Einkünfte nicht übersteigen; ebenso abzugsfähig sind freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 83 Abs. 1 Bst. a bis d);

Krankheits- und Unfallkosten



Art. 38a Abs. 1 Bst. b StG:

- ¹ Von den Einkünften werden ausserdem abgezogen:
- die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen (Art. 31 bis 38) verminderten Einkünfte übersteigen.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.



Sozialabzüge

(Art. 40 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Allgemeiner Abzug



Art. 40 Abs. 1 StG:

Selbstständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 5200 Franken abziehen. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können für jeden Ehegatten 5200 Franken abgezogen werden.

Abzug für Verheiratete

Art. 40 Abs. 1 StG:

¹ Selbstständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 5200 Franken abziehen. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können für jeden Ehegatten 5200 Franken abgezogen werden.

Alleinstehende mit eigenem Haushalt 🔘



Art. 40 Abs. 2 und 9 StG:

² Verwitwete, geschiedene oder ledige Personen sowie Ehegatten, die je einen selbstständigen Wohnsitz haben oder getrennt veranlagt werden, können weitere 2400 Franken abziehen, sofern sie allein, mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen selbstständigen Haushalt führen.

9 Steht einem Elternteil für ein gemeinsames volliähriges Kind der Kinderabzug und dem anderen Elternteil der Unterstützungsabzug (Abs. 5) zu, können sie die mit dem Kinderabzug zusammenhängenden Abzüge ebenfalls je hälftig geltend machen.

Kinderabzug (1910)



Art. 40 Abs. 3 StG:

³ Für Kinder können abgezogen werden:

- 8000 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden,
- höchstens weitere 6200 Franken pro Kind bei auswärtiger Ausbildung oder für nachgewiesene h zusätzliche Ausbildungskosten. Im Rahmen dieses Betrags sind die tatsächlichen Mehrkosten zu berücksichtigen,
- 1200 Franken pro Kind für Alleinstehende (verwitwete, geschiedene oder ledige Personen sowie С getrennt veranlagte Ehegatten), die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Buchstabe a oder Absatz 5 zulässig ist, einen eigenen Haushalt führen.

Unterstützungsabzug



Art. 40 Abs. 5 StG:

⁵ Für Leistungen der steuerpflichtigen Person an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen können 4600 Franken abgezogen werden, wenn die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs an deren Unterhalt beiträgt. Der gleiche Abzug ist zulässig für Leistungen an Nachkommen und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf Kosten der steuerpflichtigen Person in einer Anstalt oder an einem Pflegeplatz versorgt sind, sowie für die Mehrkosten, die für behinderte Nachkommen entstehen.

Abzug für kleinere bis mittlere Einkommen 💿



Art. 40 Abs. 6 und 7 StG:

- ⁶ Selbstständig veranlagte natürliche Personen können 1000 Franken abziehen, sofern ihr anrechenbares Einkommen 15'000 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 500 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 150 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus:
- dem steuerbaren Einkommen ohne den Abzug und
- zehn Prozent des steuerbaren Vermögens. b
- ⁷ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 2000 Franken abgezogen werden, sofern das anrechenbare Einkommen 20'000 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 500 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 300 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach Absatz 6.





Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuertarif

(Art. 42 – 45 StG)

Tarif für Verheiratete und Einelternfamilien



Art. 42 Abs. 1 StG:

¹ Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

Tarife

| Einfache Steuer in Prozent | Zu versteuerndes Einkommen in CHF |
|----------------------------------|-----------------------------------|
| 1,55 für die ersten | 3100 |
| 1,65 für die weiteren | 3100 |
| 2,85 für die weiteren | 9400 |
| 3,65 für die weiteren | 15'400 |
| 3,80 für die weiteren | 25'700 |
| 4,30 für die weiteren | 25'700 |
| 4,85 für die weiteren | 25'700 |
| 5,20 für die weiteren | 25'700 |
| 5,70 für die weiteren | 39'700 |
| 5,85 für die weiteren | 51'800 |
| 5,95 für die weiteren | 51'800 |
| 6,20 für die weiteren | 51'800 |
| 6,40 für die weiteren | 134'700 |
| 6,50 für jedes weitere Einkommen | |

Tarif für Alleinstehende

Art. 42 Abs. 2 StG:

Tarife

| Einfache Steuer in Prozent | Zu versteuerndes Einkommen in CHF |
|----------------------------------|-----------------------------------|
| | |
| 1,95 für die ersten | 3100 |
| 2,90 für die weiteren | 3100 |
| 3,60 für die weiteren | 9400 |
| 4,15 für die weiteren | 15'400 |
| 4,45 für die weiteren | 25'700 |
| 5,00 für die weiteren | 25'700 |
| 5,60 für die weiteren | 25'700 |
| 5,75 für die weiteren | 25'700 |
| 5,90 für die weiteren | 25'700 |
| 6,05 für die weiteren | 25'700 |
| 6,15 für die weiteren | 35'900 |
| 6,30 für die weiteren | 82'900 |
| 6,40 für die weiteren | 145'100 |
| 6,50 für jedes weitere Einkommen | |

² Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

Einkommen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 🌑



Art. 42 Abs. 3 StG:

³ Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 50 Prozent reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent beträgt.

Kapitalzahlungen aus Vorsorge



Art. 44 StG:

- ¹ Einer separaten Besteuerung unterliegen ohne Berücksichtigung von Sozialabzügen
- Kapitalleistungen aus Vorsorge,
- Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile, h
- Kapitalabfindungen aus einem Arbeitsverhältnis, die wegen Invalidität oder nach dem vollendeten С 55. Altersjahr ausgerichtet werden.

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die einfache Steuer:

| Einfache Steuer in Prozent | Zu versteuerndes Einkommen in CHF |
|----------------------------------|-----------------------------------|
| 0,65 für die ersten | 52'800 |
| 0,90 für die weiteren | 52'800 |
| 1,15 für die weiteren | 105'600 |
| 1,30 für die weiteren | 105'600 |
| 1,50 für die weiteren | 211'300 |
| 1,80 für die weiteren | 316'900 |
| 1,90 für die weiteren | 528'200 |
| 2,00 für jedes weitere Einkommen | |

³ Die einfache Steuer beträgt für alle anderen Steuerpflichtigen:

| S . | . • |
|----------------------------------|-----------------------------------|
| Einfache Steuer in Prozent | Zu versteuerndes Einkommen in CHF |
| 0,65 für die ersten | 26'500 |
| 0,85 für die weiteren | 26'500 |
| 1,10 für die weiteren | 52'800 |
| 1,15 für die weiteren | 52'800 |
| 1,30 für die weiteren | 105'600 |
| 1,60 für die weiteren | 158'400 |
| 1,85 für die weiteren | 264'100 |
| 1,90 für die weiteren | 528'200 |
| 2,00 für jedes weitere Einkommen | |

⁴ Kapitalleistungen unter 5200 Franken sind steuerfrei. Mehrere Kapitalleistungen des gleichen Jahres werden für die Jahressteuer zusammengerechnet. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden von Amtes wegen ergänzt, wenn die kantonale Steuerverwaltung von weiteren Kapitalleistungen im gleichen Jahr Kenntnis erhält.

Lotteriegewinne



Art. 45 Abs. 1 und 2 StG:

- ¹ Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen werden zum festen Satz von zehn Prozent besteuert.
- ² Der um den Pauschalabzug (Art. 30 Abs. 2) reduzierte Gewinn wird nur besteuert, wenn er nach diesem Abzug mindestens 5200 Franken beträgt. Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtig.

Jährliches Vielfaches

(Art. 2 - 3 StG)

Art. 2 Abs. 2 und 4 StG:

- ² Die Steueranlage ist ein Vielfaches der einfachen Steuer.
- ⁴Der Beschluss über die Steueranlage unterliegt der fakultativen Volksabstimmung, sofern sie 3.26 übersteigt.

Art. 3 Abs. 1 StG:

¹ Der Grosse Rat setzt die Steueranlage jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag



Die kalte Progression

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Anpassung an die Teuerung

(Art. 3 StG)

Landesindex der Konsumentenpreise



Art. 3 Abs. 3 und 4 StG:

- ³ Er passt die frankenmässig festgelegten Tarifstufen, Sozialabzüge und Steuerfreibeträge durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass dem veränderten Geldwert an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens drei Prozent verändert hat. Für den erstmaligen Ausgleich ist vom Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2000 auszugehen, später vom Landesindex des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten der Anpassung. Restbeträge von 50 Franken und mehr beim Einkommen und 500 Franken und mehr beim Vermögen sind auf 100 bzw. 1000 Franken aufzurunden. Andere Restbeträge werden nicht mitgezählt.
- ⁴ Die Tarifstufen in den Artikeln 42 und 44 werden durch den Regierungsrat jährlich an den veränderten Geldwert angepasst. Im Übrigen gilt Absatz 3 sinngemäss.

Kantonsblatt Bern Vermögenssteuer

Die Vermögenssteuer

(Art. 46 – 66 StG)

Gegenstand der Vermögenssteuer

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(Art. 48 - 63 StG)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Sozialabzüge und die Freibeträge abgezogen.



Bewertung des Vermögens

(Art. 20b und 48 – 61 StG)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Viehhabe (3)



Art. 51 Abs. 3 StG:

³ Als Buchwert der Viehhabe gilt der Einheitswert (Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes).

Unbewegliches Vermögen

Art. 55 StG:

- ¹ Als landwirtschaftlich gelten Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im Wesentlichen durch diese Nutzung bestimmt wird.
- ² Als forstwirtschaftlich gelten Grundstücke, die vorwiegend der forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im Wesentlichen durch diese Nutzung bestimmt wird.
- ³ Alle übrigen Grundstücke gelten als nichtlandwirtschaftlich.

Art. 56 Abs. 1 StG:

- ¹ Die Bewertung erfolgt
- für landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zum Ertragswert nach Massgabe des bäuerlichen Bodenrechts von Bund und Kanton. Gebäude auf landwirtschaftlichen Grundstücken, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören, werden nach Buchstabe d bewertet,
- b für Wald zum Ertragswert aufgrund des kapitalisierten nachhaltigen Ertrags,
- für Wasserkräfte zum Verkehrswert unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und С des wirtschaftlichen Nutzens.
- d für die übrigen Grundstücke und die ihnen gleichgestellten Rechte sowie für Konzessionen aufgrund des Verkehrswerts unter Berücksichtigung von Ertrags- und Realwert, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht; die Festlegung erfolgt massvoll unter Berücksichtigung der Förderung der Vorsorge und der Eigentumsbildung.

Ist der amtliche Wert überbauter Grundstücke oder Grundstücksteile tiefer als derjenige des unüberbauten Bodens, gilt Letzterer als amtlicher Wert.

Kantonsblatt Bern Vermögenssteuer

Art. 58 StG:

¹ Für unüberbautes Land in der Bauzone ist der amtliche Wert aufgrund des Verkehrswerts unter Berücksichtigung des Erschliessungsgrades massvoll festzusetzen.

- ² Unüberbautes Land in der Bauzone ist jedoch entsprechend seiner Nutzung zum Ertragswert zu bewerten, wenn es
- im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft steht, а
- b eigentumsrechtlich zu einem tatsächlich betriebenen landwirtschaftlichen Gewerbe gehört,
- eigentumsrechtlich zu einem Landwirtschafts- oder Gärtnereibetrieb gehört, der eine wirtschaftlic che Einheit von Land und Gebäuden bildet und dessen Ertrag namhaft zum Einkommen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Pächterin oder des Pächters beiträgt, auch wenn der Betrieb nicht als landwirtschaftliches Gewerbe gilt,
- eigentumsrechtlich zu einem nichtlandwirtschaftlichen Gewerbebetrieb gehört und für diesen notd wendia ist.
- ³ Fällt die Voraussetzung für eine Besteuerung von Bauland zum Ertragswert nach Absatz 2 weg, erfolgt eine Nachbesteuerung. Sie erfolgt rückwirkend auf den Beginn der Besteuerung zum Ertragswert, jedoch höchstens für zehn Jahre. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

¹ Bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die gestützt auf öffentlich-rechtliche Vorschriften dauernd nicht überbaut werden dürfen, gilt entsprechend der Nutzung der Landwert als amtlicher Wert.

Art. 60 StG:

- ¹ Unüberbautes Land ausserhalb der Bauzonen ist grundsätzlich zum Ertragswert zu bewerten.
- ² Unüberbautes Land, das als zusätzlicher Umschwung nichtlandwirtschaftlicher Bauten genutzt wird oder dessen Verkehrswert sich nicht nach der landwirtschaftlichen Nutzung richtet, ist nach dem Landwert der jeweiligen Nutzung zu bewerten.

Art. 61 StG:

- ¹ Als amtlicher Wert des mit einem Baurecht belasteten Grundstücks gilt
- bei wiederkehrendem Entgelt der Ertragswert, а
- bei einem unentgeltlich oder gegen Einmalleistung eingeräumten Baurecht ein entsprechend herb abgesetzter Landwert. Liegt das belastete Grundstück ausserhalb der Bauzone, muss der amtliche Wert mindestens dem landwirtschaftlichen Ertragswert entsprechen.



Steuerberechnung



(Art. 2 - 3 und 64 - 66 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Sozialabzüge

(Art. 64 StG)

Abzug für Verheiratete



Art. 64 Abs. 1 Bst. a StG:

- ¹ Vom Reinvermögen können abgezogen werden:
- 18'000 Franken bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe,

Kinderabzug @



Art. 64 Abs. 1 Bst. b StG:

- ¹ Vom Reinvermögen können abgezogen werden:
- 18'000 Franken für iedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a beansprucht werden kann.

Kantonsblatt Bern Vermögenssteuer

Steuertarif

(Art. 65)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Tarif

Art. 65 Abs. 1 und 4 StG:

¹ Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt::

Tarife

| Einfache Steuer (Promille) | Zu versteuerndes Vermögen (CHF) |
|---------------------------------|---------------------------------|
| 0,0 für die ersten | 35'000 |
| 0,40 für die weiteren | 40'000 |
| 0,70 für die weiteren | 135'000 |
| 0,80 für die weiteren | 215'000 |
| 1,00 für die weiteren | 360'000 |
| 1,20 für die weiteren | 535'000 |
| 1,30 für die weiteren | 2'300'000 |
| 1,35 für die weiteren | 2'500'000 |
| 1,25 für jedes weitere Vermögen | |

Steuerfreie Beträge

(Art. 65 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Freibetrag

Art. 65 Abs. 3 StG:

³ Die Vermögenssteuer wird nicht erhoben, wenn das satzbestimmende Vermögen kleiner ist als 97'000 Franken.

Jährliches Vielfaches

(Art. 2 - 3 StG)

Art. 2 Abs. 2 und 4 StG:

Art. 3 Abs. 1 StG:

² Die <u>Steueranlage</u> ist ein Vielfaches der einfachen Steuer.

⁴ Der Beschluss über die Steueranlage unterliegt der fakultativen Volksabstimmung, sofern sie 3.26 übersteigt.

¹ Der Grosse Rat setzt die <u>Steueranlage</u> jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag fest.

Kantonsblatt Bern Vermögenssteuer

Höchstbelastung

(Art. 66 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Höchstbelastung



Art. 66 StG:

- ¹ Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern) 25 Prozent des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,4 Promille des steuerbaren Vermögens.
- ² Zum Vermögensertrag im Sinn von Absatz 1 gehören die Einkünfte aus beweglichem und aus unbeweglichem Vermögen sowie ein Zins auf dem steuerbaren Geschäftsvermögen, höchstens im Ausmass der Einkünfte aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Der Zinssatz entspricht demjenigen für die Berechnung des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens.
- ³ Vom Vermögensertrag im Sinn von Absatz 1 werden die Kosten der Verwaltung des beweglichen Privatvermögens, die Kosten von Grundstücksunterhalt und -verwaltung sowie die Schuldzinsen der Bemessungsperiode abgezogen.
- ⁴ Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, berechnet sich die Höchstbelastung auf der Basis des gesamten Vermögens und Vermögensertrags.



Die kalte Progression

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Anpassung an die Teuerung

(Art. 3 StG)

Landesindex der Konsumentenpreise



Art. 3 Abs. 3 und 4 StG:

- ³ Er passt die frankenmässig festgelegten Tarifstufen, Sozialabzüge und Steuerfreibeträge durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass dem veränderten Geldwert an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens drei Prozent verändert hat. Für den erstmaligen Ausgleich ist vom Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2000 auszugehen, später vom Landesindex des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten der Anpassung. Restbeträge von 50 Franken und mehr beim Einkommen und 500 Franken und mehr beim Vermögen sind auf 100 bzw. 1000 Franken aufzurunden. Andere Restbeträge werden nicht mitgezählt.
- Die Tarifstufen in den Artikeln 42 und 44 werden durch den Regierungsrat j\u00e4hrlich an den ver\u00e4nderten. Geldwert angepasst. Im Übrigen gilt Absatz 3 sinngemäss.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden

(Art. 247, 249 und 250 StG)

Art. 247 Abs. 1 StG:

¹ Die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und deren Unterabteilungen können Gemeindesteuern erheben.

Art. 249 Abs. 1 Bst. a StG:

- ¹ Aufgrund der Steuerpflicht für die Kantonssteuern werden als Gemeindesteuern erhoben
- eine Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen,

Art. 250 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 3 StG:

- ¹ Die Tarife, die Steuerfaktoren sowie allfällige Steuererleichterungen für die Kantonssteuern gelten auch für die Gemeindesteuern.
- ² Die Steueranlage ist ein Vielfaches der einfachen Steuer. Sie findet Anwendung für die Berechnung aller Steuern mit Ausnahme
- der Einkommenssteuer auf Lotteriegewinnen,
- ³ Die Gemeinde setzt die Steueranlage zusammen mit dem Beschluss über das Budget jährlich fest. Die Steueranlage ist für alle betroffenen Steuern gleich.

Höchstbelastung



Art. 66 Abs. 1 StG:

¹ Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern) 25 Prozent des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,4 Promille des steuerbaren Vermögens.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden

(Art. 1, 11 und 12 KG)

Art. 1 KG:

¹ Die Kirchgemeinden erheben Steuern auf Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, auf Gewinn und Kapital juristischer Personen, auf Vermögensgewinnen sowie nach Massgabe der Steuergesetzgebung eine Quellensteuer für bestimmte natürliche und juristische Personen.

¹ Für die Kirchensteuern gelten die für die Kantonssteuern festgesetzten Einheitssätze, die mit der Steueranlage multipliziert werden.

Art. 12 Abs. 1-2 KG:

- Die Steueranlage wird alljährlich in einem Bruchteil der einfachen Steuer festgesetzt.
- ² Die Steueranlage wird von der Kirchgemeinde zusammen mit der Abstimmung über das Budget festgesetzt.

Höchstbelastung



Art. 66 Abs. 1 StG:

¹ Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern) 25 Prozent des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,4 Promille des steuerbaren Vermögens.

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Steuerverwaltung des Kantons Bern Brünnenstrasse 66 CH-3018 Bern

info.sv@fin.be.ch

Tel. +41 31 633 60 01 Fax +41 31 633 60 60 www.be.ch/steuern